

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

5/2014

14. Jahrgang S. 173–216 Oktober 2014

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenz

www.internationales-handelsrecht.net

Aus dem Inhalt

- ▶ *Schroeter* – Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem“-Regel unter dem UN-Kaufrecht S. 173
- ▶ *BGH* – Bei Mangelbeseitigungsaufwand von mehr als fünf Prozent des Kaufpreises ist Mangel nicht unerheblich bei Abwägung nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB S. 179
- ▶ *BGH* – Beurteilung einer Rückkaufverpflichtung nach CISG unter Anwendung der „contra proferentem“-Regel S. 184
- ▶ *Bundesgericht* – Zum stillschweigenden Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel nach Art. 6 CISG (m. Anm. *Fountoulakis*) S. 187
- ▶ *BGH* – Abdingbarkeit der gesetzlichen Regeln über die Bezirksprovision S. 196
- ▶ *CISG Advisory Council* – Opinion No. 14 mit Addendum No. 14, Interest Under Art. 78 CISG S. 204

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Rückkaufverpflichtungen und „contra proferentem“- Regel unter dem UN-Kaufrecht

Prof. Dr. *Ulrich G. Schroeter*, Mannheim _____ 173

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB

1. Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls.

2. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen dieser Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB jedenfalls in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 94/13 – 179

Art. 1, 4, 8, 30, 31 CISG

1. Eine in einem dem UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) unterfallenden Kaufvertrag enthaltene Rückkaufverpflichtung untersteht in Umkehrung der Pflichten des ursprünglich geschlossenen Kaufvertrags ebenfalls den Bestimmungen des CISG.

2. Die Auslegung eines solchen Vertrags beurteilt sich auch dann nach den in Art. 8 CISG aufgestellten Regeln, wenn es sich um einen von einer Partei verwendeten Formularvertrag handelt. Dabei findet die Regel Anwendung, dass unklare Erklärungen „contra proferentem“ auszulegen sind, Mehrdeutigkeiten also zu Lasten

des Verwenders der von ihm gestellten Bedingung gehen.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.5.2014 – VIII ZR 410/12 _____ 184

Artt. 50, 36 Abs. 2, 9 Abs. 2, 8 CISG

1. Beim Anspruch auf Kaufpreisminderung nach Art. 50 CISG ist eine relative (proportionale) Berechnung vorzunehmen: Der Preis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der tatsächlich gelieferten Ware zum hypothetischen Wert vertragsgemäßer Ware steht.

2. Die Gewährleistung des Verkäufers für Sachmängel der Ware kann vertraglich ausgeschlossen werden, Art. 6 CISG. Der Gewährleistungsausschluss kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Von einem stillschweigenden Ausschluss ist allerdings nur auszugehen, wenn der vereinbarte Kaufpreis der Ware deutlich und für den Käufer erkennbar vom objektiven Wert der Ware im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweicht. [...]

3. Ein Ausschluss der Sachmängelgewährleistung des Verkäufers kann sich auch aufgrund eines Handelsbrauchs ergeben, sofern dieser im betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt ist und von den Parteien von Verträgen dieser Art regelmäßig beachtet wird, Art. 9 Abs. 2 CISG.

4. Im internationalen Handel mit gebrauchten Baustellenfahrzeugen besteht der Handelsbrauch, dass die Fahrzeuge jeweils unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung des Verkäufers verkauft werden, der Verkäufer aber den Käufer auf eine allfällige Beschädigung des Fahrzeugs aufgrund von Unfall oder Sabotage hinweist.

Schweiz: BG, Urteil vom 26.3.2013 – 4A_741/2012 _____ 187
(mit Anmerkung von Prof. Dr. *Christiana Fountoulakis*,
Freiburg, Schweiz) _____ 188

Art. 30, 35 CISG

Zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungs- und Informationspflichten nach CISG.

Österreich: OLG Graz, Urteil vom 19.6.2013 – 5 R 62/13x – 191

Vertriebsrecht**§ 87 Abs. 2 HGB**

Die gesetzlichen Regelungen über die Bezirksprovision sind in den allgemeinen Grenzen dispositiv.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 24.4.2014 –

VII ZR 163/13 _____ 196

§ 87 Abs. 1 HGB

Zur Abgrenzung zwischen provisionsanwartschaftsauslösenden Umsatzgeschäften und Rahmenverträgen

Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 21.3.2014 –

19 U 104/13 _____ 197

Art. 2, 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO

1. Art. 2 der EuGVVO ist dahin auszulegen, dass er, wenn der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, in dem sich der Sitz des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts befindet, der Anwendung einer innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschrift wie der in Art. 4 der Loi du 27 juillet 1961 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente exclusive à durée indéterminée (Gesetz vom 27.7.1961 über die einseitige Kündigung unbefristeter Alleinvertriebsverträge) in der durch die Loi du 13 avril 1971 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente (Gesetz vom 13.4.1971 über die einseitige Kündigung der Vertriebsverträge) geänderten Fassung entgegensteht.

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der EuGVVO ist dahin auszulegen, dass die im zweiten Gedankenstrich dieser Bestimmung enthaltene Zuständigkeitsvorschrift für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Fall einer Klage anwendbar ist, mit der ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Kläger gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Beklagten Ansprüche aus einem Vertriebsvertrag geltend macht, wobei Voraussetzung ist, dass der zwischen den Parteien bestehende Vertrag besondere Klauseln über den Vertrieb der vom Lizenzgeber verkauften Waren durch den Vertragshändler enthält. Es obliegt dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall ist.

EuGH, Urteil vom 19.12.2013 – C-9/12 _____ 200

Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No. 14, Interest Under Article 78 CISG _____ 204

Addendum: CISG Advisory Council Opinion No. 14, Interest Under Article 78 CISG _____ 216

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber

in Soz. Ahlers & Vogel

Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg

Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99

herber@internationales-handelsrecht.net

Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt

Ahlers & Vogel

Königstr. 32, 26789 Leer

Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99

tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law

publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München,

Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9,

info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt:

Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist:

Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor.

Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Karina Hack, Anschrift wie

Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2014.

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.

Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.

Druck: Friedrich Pustet GmbH, Regensburg.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme

zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich

der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze,

denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion

erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber

Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf

außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche

Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm

oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere

von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für

Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82

Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand).

Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie

bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn

es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die

gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben

dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395